

4. Was die Zuthheilung des Kindes anbelangt, so stellt der in dieser Richtung maßgebende § 55 des bündnerischen Privatrechts bestimmte positive Normen darüber, welche Grundsätze in Scheidungsfällen bei Zuthheilung der Kinder zu befolgen seien, nicht auf; im Sinn und Geist des Gesetzes liegt indeß gewiß, daß hierbei lediglich das Wohl des Kindes maßgebend sein müsse. Im vorliegenden Falle nun läßt sich, soviel aus den Akten ersichtlich, keinem Theile die Fähigkeit zur Erziehung des Kindes schlechthin absprechen; dagegen scheinen die häuslichen Verhältnisse der Frau und ihrer Verwandten eher geeignet zu sein, eine gute Erziehung des Kindes zu ermöglichen, als diejenigen des Mannes, welcher durch seinen Beruf als Förster unzweifelhaft häufig vom Hause fern gehalten wird und dessen Mutter, welcher die Erziehung des Kindes thatsächlich zufiele, schon hochbetagt ist. Nimmt man dazu, daß das Kind weiblichen Geschlechtes ist und noch in zartem Alter sich befindet, daß ferner die Mutter sich bereit erklärt hat, daselbe ohne Alimentationsbeitrag seitens des Mannes zu erhalten, so erscheint es als angemessen, daselbe wenigstens für die Zeit der Kindheit, d. h. bis zu zurückgelegtem zwölftem Altersjahre, der Mutter zur Erziehung und Pflege zuzutheilen. Nach Verlauf dieser Zeit steht den Parteien frei, eine neue richterliche Entscheidung zu beantragen.

5. In Bezug auf die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Parteien ist, da zu einer Durchführung derselben die nothwendigen Anhaltspunkte in den Akten fehlen, einfach grundsätzlich zu erkennen, daß dieselbe gemäß den einschlägigen kantonalgesezlichen Vorschriften zu geschehen habe, worüber denn auch die Parteien einig gehen.

Demnach hat das Bundesgericht
in Abänderung des Urtheils des Bezirksgerichtes Imboden vom
23. November 1888
erkannt:

1. Die Eheleute C. sind gänzlich geschieden.
2. Das aus der Ehe hervorgegangene Kind Anna Ursulina, geboren den 18. Juni 1883, wird bis zum zurückgelegten zwölften Altersjahre der Mutter zur Erziehung und Pflege zugetheilt.

3. Das Entschädigungsbegehren des Ehemannes ist abgewiesen.

4. Die Auseinandersetzung des ehelichen Vermögens hat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§ 41 u. ff. des bündnerischen Privatrechts), nöthigenfalls durch die kantonalen Gerichte, zu geschehen.

41. Urtheil vom 6. April 1889 in Sachen
Nydegger gegen Nydegger.

A. Durch Urtheil vom 16. Februar 1889 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern erkannt:

1. Beide Parteien, Eheleute Nydegger, sind mit ihren gegenseitigen Scheidungsbegehren abgewiesen.

2. In Folge dessen ist auf die weitem Anträge der Parteien nicht einzutreten.

3. Die Kosten sind unter Parteien wettgeschlagen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff die Klägerin Ehefrau Nydegger die Weiterziehung an das Bundesgericht. In ihrer Rekursklärung stellt sie den Antrag: es seien in Abänderung der ergangenen Urtheile ihre Klagebegehren zuzusprechen, unter Kostenfolge. Ihre vor den kantonalen Instanzen gestellten Klagebegehren gingen dahin:

1. Es sei die zwischen Parteien bestehende Ehe gerichtlich zu trennen.

2. Die aus der Ehe entsprossenen Kinder Alfred, Rudolf und Elise seien der Mutter zur Auferziehung und Verpflegung zuzusprechen.

3. Der Ehemann sei als schuldiger Theil zu erklären und zu halbjährlichen, jeweilen zum Voraus zahlbaren Alimentationen an die Auferziehung der Kinder sowie zu angemessener Entschädigung zu verurtheilen.

4. Derselbe sei endlich zu sämtlichen Kosten zu verurtheilen.

Der beklagte Ehemann dagegen hatte ebenfalls auf Trennung der Ehe, dagegen auf Abweisung der klägerischen Rechtsbegehren

2 und 3 angetragen, indem er gegenüber diesen Begehren beantragte, es seien

1. Die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder Alfred, Rudolf und Elise dem Vater zur Auferziehung und Verpflegung zuzusprechen;

2. Die Ehefrau als der schuldige Theil zu erklären und zu halbjährlichen, jeweilen zum Voraus zahlbaren, Beiträgen an die Auferziehung der Kinder sowie zu angemessener Entschädigung und

3. Zu den Prozeßkosten zu verurtheilen.

C. Bei der heutigen Verhandlung ist keine Partei erschienen oder vertreten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Beide Parteien verlangten vor den kantonalen Instanzen wegen tiefer Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses die Scheidung. Dieselbe war somit gemäß Art. 45 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe auszusprechen, sofern ein ferneres Zusammenleben der Eheleute als mit dem Wesen der Ehe unverträglich erschien.

2. Wichtig ist nun allerdings, daß eine Beweisführung durch Zeugeneinvernahme (weil die Parteien wegen Armuth den erforderlichen Kostenvorschuß nicht leisteten) nicht stattgefunden hat. Allein die Akten geben auch ohne solche Beweisführung hinlängliche Anhaltspunkte dafür, daß hier in der That eine durch und durch zerrüttete, jeden innern Haltes entbehrende, Ehe vorliegt. Die Parteien leben seit 1883 thatsächlich getrennt; seit 1884 hat der Ehemann, welcher bereits am 17. Mai 1883 wegen Nichterfüllung seiner Alimentationspflichten in contumaciam zu Strafe verurtheilt worden war, obschon in rüstigem Alter stehend und vollständig arbeitsfähig, für seine Frau und Kinder gar nichts geleistet. Dies folgt nicht nur daraus, daß er auf Anzeige der Spendkommission Wählern hin am 26. August 1885 abermals durch Kontumazialurtheil wegen Nichterfüllung seiner Alimentationspflicht verurtheilt wurde, sondern auch daraus, daß er im Ehescheidungsprozesse gar nicht zu behaupten gewagt hat, er habe seit 1884 seine Familie irgendwelche Unterstützung zufließen lassen. Wenn nun auch zuzugeben ist, daß bei der sozialen Stellung der Parteien, — der Ehemann ist einfacher Landarbeiter, die Ehefrau scheint das Hausirgewerbe zu betreiben, — die Frau darauf angewiesen war, durch eigene Thätigkeit zu Gewinnung des Lebensun-

terhaltes der Familie beizutragen und nicht erwarten konnte, der Ehemann werde sie und ihre Kinder vollständig erhalten, so ist doch klar, daß auch unter solchen sozialen Verhältnissen der Maßstab, nach welchem die Pflichterfüllung der Ehegatten zu beurtheilen ist, nicht ein so niedriger sein darf, daß es danach als etwas unwesentliches erschiene, wenn der Ehemann seine Familie jahrelang gänzlich im Stiche läßt, sich um deren Wohl oder Wehe nicht im geringsten kümmert; sich vielmehr der Obsorge für dieselbe gänzlich entschlägt. Die aus dem ehelichen Verhältnisse entstehenden Pflichten sind grundsätzlich für alle Eheleute, mögen diese nun welcher sozialen Schicht immer angehören, die gleichen, wenn sie auch natürlich thatsächlich, je nach der verschiedenen Lebensstellung der Eheleute, sich verschiedenartig gestalten. Der Ehemann ist, welches auch seine Lebensstellung sein möge, stets verpflichtet, nach Kräften für angemessenen Unterhalt seiner Familie zu sorgen; dagegen ist allerdings je nach den Verhältnissen der Eheleute verschieden zu beantworten, was zu angemessenem Unterhalte der Familie gehöre und welche Leistungen dem Ehemanne, mit Rücksicht auf seine Leistungsfähigkeit, billigerweise zugemuthet werden dürfen. Im vorliegenden Falle hat der Ehemann, wie bemerkt, für seine Familie während langen Jahren überhaupt gar nichts gethan, dieselbe vielmehr, wie sich aus der Thatfache ergibt, daß für zwei Kinder öffentliche Armenunterstützung beansprucht werden mußte, der Noth und dem Elende preisgegeben. Darin liegt eine so schwere Verfehlung gegen das eheliche Pflichtverhältniß, daß es danach als völlig begreiflich erscheint, wenn die Ehefrau dem Manne gänzlich entfremdet wurde und die richterliche Trennung des innerlich längst gelösten Ehebandes verlangt; der Ehemann hat ja denn auch seinerseits die Ehescheidung verlangt und dadurch, was er übrigens schon längst durch die That bekundet hatte, zu erkennen gegeben, daß auch bei ihm eine wahre eheliche Gesinnung nicht mehr vorhanden ist. Danach ist auf die gänzliche Scheidung der Litiganten, in Anwendung des Art. 45 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe, zu erkennen. Zum ganz gleichen Ergebnisse würde übrigens auch bei Widerspruch des Ehemannes gegen die Scheidung die Anwendung des Art. 47 ibidem führen.

3. Was die Nebenfolgen der Scheidung anbelangt, so kann nach dem Bemerkten nicht zweifelhaft sein, daß der Ehemann als der überwiegend schuldige Theil zu erklären und als solcher zu einer angemessenen Entschädigung an die Klägerin zu verurtheilen ist. Selbst wenn, was mangels einer Beweisführung nicht zu beurtheilen ist, die Ehefrau dem Manne zu Beschwerden einige Veranlassung sollte gegeben haben, so wäre doch dessen Benehmen, die Art und Weise, wie er seine Familie im Stiche gelassen hat, nicht zu rechtfertigen. Was das Maß der Entschädigung anbelangt, so erscheint es in Würdigung aller Verhältnisse, insbesondere wenn in Betracht gezogen wird, daß die Ehefrau gänzlich vermögenslos und bedürftig ist, dagegen der Ehemann ein, allerdings noch mit einem Nießbrauche zu Gunsten seiner Stiefmutter belastetes kleines Vermögen von circa 1400 Fr. besitzt, als angemessen, dieselbe auf den Betrag von 500 Fr. festzusetzen.

4. Die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder sind gemäß der in Art. 129 des bernerschen Civilgesetzes aufgestellten Regel der Ehefrau als dem unschuldigen Theile zuzusprechen. Hievon abzugehen liegt um so weniger ein Grund vor, als bisher der Beklagte sich um die Kinder in keiner Weise bekümmert hat. Der Alimentationsbeitrag, welcher dem Beklagten auferlegt werden muß, ist, mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Parteien auf jährlich 80 Fr. für jedes Kind zu bestimmen; da anzunehmen ist, daß die Kinder mit zurückgelegtem sechzehntem Altersjahre werden erwerbsfähig werden, so ist dieser Beitrag bis zu diesem Zeitpunkte zu entrichten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Die Weiterziehung der Klägerin wird als begründet erklärt und es wird in Abänderung der angefochtenen Entscheidung des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 16. Februar 1889 die zwischen den Litiganten bestehende Ehe gänzlich getrennt.

2. Die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder Alfred, Rudolf und Elise sind der Mutter zur Erziehung und Pflege zugesprochen und es hat der Beklagte für jedes Kind, je bis zum zurückgeleg-

ten sechzehnten Altersjahre desselben, einen vierteljährlich im Voraus zahlbaren Alimentationsbeitrag von 80 Fr. (achtzig Franken) jährlich zu leisten.

3. Der Beklagte hat als schuldiger Theil der Klägerin eine Entschädigung von 500 Fr. (fünfhundert Franken) zu leisten.

V. Haftpflicht der Eisenbahnen bei Tödtungen und Verletzungen.

Responsabilité des entreprises de chemins de fer en cas d'accident entraînant mort d'homme ou lésions corporelles.

42. Arrêt du 23 Février 1889 dans la cause Apothéloz contre Suisse Occidentale-Simplon.

Le recourant reprend les conclusions par lui formulées devant les instances cantonales, tendant à ce qu'il plaise au Tribunal :

1° Condamner la Compagnie des chemins de fer S. O.-S. à payer à F.-L. Apothéloz la somme de 8000 francs, ou ce que justice connaîtra, pour le préjudice qui lui a été causé par l'accident dont il a été victime le 30 Août 1886 à la gare de Fleurier.

2° Condamner la dite Compagnie aux frais de l'action.

La Compagnie S. O.-S. a conclu à ce qu'il plaise au Tribunal fédéral confirmer le jugement dont est recours.

Où il le Juge délégué en son rapport.

Statuant et considérant :

En fait :

1° Le demandeur Théophile-Louis Apothéloz était aiguilleur au service de la S. O.-S. à la station de Fleurier, et percevait en dernier lieu en cette qualité un salaire annuel de 1020 fr.; il était aussi employé au chargement et au déchar-